

beamte die Eheschließung bei Ausländern ablehne, sofern sie nicht das Versprechen abgäben, auch der nach ihrem Heimathsgesetze vorgeschriebenen Form der Eheschließung zu genügen, möge dahingestellt bleiben; die Achtung vor den einheimischen Einrichtungen gebiete, dem einmal erfolgten Staatsakte die ihm zukommende Wirkung nicht zu versagen. Müsse hiernach für die im Inland erfolgende Eheschließung die Form des deutschen Rechtes in allen Fällen als erforderlich und ausreichend angesehen werden, so bestehe doch kein Grund, im Uebrigen den Grundsatz des §. 3 zu verlassen und mit der Vorlage bezw. dem Antrag 1 das Recht des Eheschließungsorts schlechtthin oder an erster Stelle für maßgebend zu erklären. Der Antrag 1 kehre das Verhältniß der beiden nach §. 3 in Betracht kommenden Rechte um und enthalte in dem Satze, daß die gewählte Form der Eheschließung nach dem Ortsrechte nicht verboten sein dürfe, ein weder praktisches, noch berechtigtes Erforderniß, da einerseits ein wirkliches Verbot einer Eheschließungsform kaum vorkommen, und andererseits, wenn es irgendwo bestände, zur Berücksichtigung eines solchen mehr oder minder willkürlichen Rechtsatzes kein Grund vorliegen würde. Es solle also bei allen von Deutschen oder von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen bezüglich der Form der Eheschließung gemäß §. 3 in Verbindung mit §. 8 Abf. 1 das Personalstatut maßgebend sein und daneben, soweit das letztere nicht entgegenstehe, die Form des Eheschließungsorts genügen. Daß bei der Eheschließung von Deutschen im Auslande deren Personalstatut, also das deutsche Gesetz, der Anwendung des Ortsrechtes nicht entgegenstehe, solle Satz 2 des angenommenen Antrags zum Ausdruck bringen.

In Folge einer Anregung, die Frage der Dispensation von Ehehindernissen zu erörtern, ergab sich Einvernehmen darüber, daß der Dispens nur von dem Staate erteilt werden könne, von dessen Vorschrift dispensirt werden solle. Die Prüfung der Frage, ob Bestimmungen darüber aufzunehmen seien, welchem von mehreren deutschen Bundesstaaten im einzelnen Falle die Dispensation von einem reichsgesetzlichen Ehehindernisse zustehe solle, beschloß man bis zur Verathung des §. 14 auszuweichen.

Zuständigkeit zur Dispensbewilligung.

IV. Der §. 9, nach welchem die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden sollen, welchem der Ehemann angehört, wurde unbeanstandet angenommen. Bemerkt wurde, daß die Frage, was unter die „persönlichen Rechtsbeziehungen“ falle, nach dem deutschen Eherechte zu beantworten, daß also namentlich auch das Recht, Eheverträge während der Ehe abzuschließen, darunter mitbegriffen sei.

Z.P.R. §. 9. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

406. (S. 8249 bis 8268.)

I. Die Komm. begann mit der Verathung des §. 10, der die Rechtsnormen über die Auflösung der Ehe zum Gegenstande hat.

Z.P.R. §. 10. Auflösung der Ehe.

Es lagen die Anträge vor:

1. im §. 10

a) den Eingang des Abf. 2 zu fassen:

Für die Ehescheidung und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten u.;

b) den Abs. 4 zu fassen:

Auf Scheidung sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann auch im Falle der Anwendbarkeit ausländischer Gesetze von einem deutschen Gerichte nur erkannt werden, wenn und soweit zugleich nach den deutschen Gesetzen die Klage auf Scheidung begründet ist.

c) den Abs. 5 zu streichen;

2. a) im Antrag 1b die Worte „oder zeitweilige“ zu streichen;

b) eventuell dem Abs. 4 des §. 10 in der Fassung des Antrags 1b beizufügen:

Auf zeitweilige Trennung kann auch geklagt werden, wenn nach den deutschen Gesetzen der klagende Ehegatte berechtigt sein würde, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern.

3. an Stelle des Abs. 5 des §. 10 die Vorschrift aufzunehmen:

Ist in den nach den Abs. 1 bis 3 maßgebenden Gesetzen die Anwendung der Gesetze des Wohnsitzes der Ehegatten angeordnet, so kommen diese Gesetze zur Anwendung.

Der §. 10 spricht im Abs. 1 von der Auflösung der Ehe im Allgemeinen, worunter, abgesehen von der nicht weiter in Betracht kommenden Beendigung der Ehe durch den Tod, soweit es auf deutsches Recht ankommt (vergl. Prot. d. Komm. I S. 11523), die Auflösung durch Scheidung oder Trennung und die in Folge der Todeserklärung eintretende Auflösung begriffen sind. Die Aufhebung durch Ungültigkeitserklärung fällt nicht unter den §. 10, untersteht vielmehr als die Folge von Ehehindernissen der Vorschrift des §. 8. In den Abs. 2 bis 5 werden sodann besondere Bestimmungen für die Scheidung und Trennung der Ehe getroffen.

A. Die Abs. 1, 2 und 3 gelangten — der Abs. 2 mit der im Antrag 1 vorgesehenen nur redaktionellen Aenderung — nach der Vorlage zur Annahme. Der Abs. 1 erfuhr keine Beanstandung. Bei Abs. 2 hatte die Komm. in erster Linie zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die deutschen Gerichte befugt sein sollen, bei Ehen von Ausländern auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen. Für das deutsche Recht bestimmte der Entw. I im §. 1440 Abs. 3:

Auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett kann nicht erkannt werden. Auf zeitweilige Trennung derselben von Tisch und Bett kann, unbeschadet der Vorschriften des §. 1462, nur in den Fällen des §. 1444 erkannt werden.

Diese Bestimmung soll nach Abs. 5 des zur Berathung stehenden §. 10 auf Ehen von Ausländern, wenn nach dem ausländischen Rechte nicht die Scheidung, sondern nur die Trennung von Tisch und Bett zulässig, keine Anwendung finden. Dem Entw. II ist sowohl die beständige als die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett unbekannt. Für das geltende Recht ist die Frage, ob die deutschen Gerichte bei Ehen von Ausländern auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen dürfen, bestritten, da über die Tragweite des §. 77 Abs. 1 d. Gef. v. 6. Februar 1875 verschiedene Auffassungen bestehen. Das Reichsgericht hat sich in mehreren Fällen (Entsch. in Civilf. 3 Nr. 14 S. 27 ff., 11 Nr. 9

Trennung
ausländ. Ehe-
gatten v.
Tisch u. Bett.

§. 29 ff.) dahin ausgesprochen, daß die erwähnte Vorschrift des §. 77 Abs. 1 auch bei Ehen von Ausländern Anwendung finde, daß also die deutschen Gerichte auch hier nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen dürften, daß sie vielmehr auf Scheidung zu erkennen hätten, auch wenn die letztere dem heimathlichen Gesetze des Ausländers unbekannt sei. Das Reichsgericht stützt sich auf den Wortlaut, die Entstehung und den Zweck der angeführten Vorschrift und rechnet hinsichtlich der Unstatthaftigkeit beständiger Trennung vornehmlich auch damit, daß die C.P.D. weder einen Gerichtsstand noch ein Verfahren für die Klage auf beständige Trennung kenne, während zur Rechtfertigung des Urtheils auf Scheidung geltend gemacht wird, daß es nicht die Meinung des Gesetzes gewesen sein könne, den Ausländer durch Verjagung beider Möglichkeiten, der Trennung und der Scheidung, schutzlos zu machen. Diese Auffassung hat in der Literatur theils Beifall, theils Widerspruch gefunden.

Die Mehrheit der Komm. entschied sich dafür, daß der Ansicht des Reichsgerichts vom Standpunkte des Gesetzgebers aus nicht beizutreten sei. Die Erwägung, welche schon in Ansehung des bisherigen Rechtes jener Ansicht entgegengehalten worden sei, daß nämlich der deutsche Gesetzgeber das Institut der beständigen Trennung keineswegs als etwas Unfittliches verwerfe, demselben vielmehr in mehreren Beziehungen (vergl. §. 77 Abs. 2 d. Ges. v. 6. Februar 1875, §. 17 Abs. 1 d. C.P.D.) rechtliche Anerkennung zolle, behalte Angesichts der Gründe, aus welchen das B.G.B. dem Institute der Trennung die Aufnahme versagt habe, auch für das künftige Recht ihre Bedeutung; (vergl. IV §. 394 ff., 417; Mot. IV §. 562, 563, 579, 580). Der Satz, daß auch Ausländer, deren heimathliches Gesetz nur die Trennung von Tisch und Bett gestatte, vom Bande der Ehe zu scheiden seien, habe die mißliche Folge, daß die deutschen Scheidungsurtheile im Auslande nicht anerkannt und daß die auf Grund solcher Urtheile geschlossenen Ehen daselbst als Doppelehen angesehen werden würden; (vergl. §. 3 d. sächsl. Ges. v. 4. März 1879 betr. einige mit der C.P.D. v. 23. Jan. 1877 zusammenhängende Bestimmungen). Wollte man aber, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Haager Konferenz von 1894 (I c Art. 1, 3) Ehegatten, deren Recht nur die Trennung kennt, in einem Lande, dem nur die Scheidung bekannt ist, weder Scheidung noch Trennung gewähren, so würde dies auf eine Rechtlosigkeit solcher Ausländer hinauslaufen. Aus diesen Gründen erscheine es zulässig und geboten, für Ausländer die beständige und die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu gestatten. Dem schon bei den Verhandlungen der ersten Komm. (Prot. S. 11527) berührten Mangel, daß die C.P.D. weder den Gerichtsstand noch das Verfahren für die Klage auf beständige Trennung geordnet habe, lasse sich leicht abhelfen, entweder durch die Aufnahme eines die entsprechende Anwendung der Scheidungsvorschriften anordnenden Zusatzes oder auch schon durch die Streichung des Wortes „zeitweilige“ im §. 592 d. C.P.D. Es könne auch späterer Erwägung überlassen bleiben, ob die Vorschrift des §. 584 d. C.P.D. über die in Ehefachen zu erlassenden einstweiligen Verfügungen bei Klagen von Ausländern auf einstweilige Trennung auszuschließen sei.

Man beließ es hiernach im Punkte der Zulässigkeit der Trennung bei der Vorschrift der Vorlage und billigte auch den Satz, daß das maßgebende Recht

sich nach der Staatsangehörigkeit des Mannes zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung bestimme. — Der Abs. 3 fand ohne weitere Erörterung Annahme. Der Abs. 5 wurde, als durch die Streichung des §. 1440 Abs. 3 des Entw. I gegenstandslos geworden und durch den Beschluß zu Abs. 2 erledigt, gestrichen.

Seitens der Minderheit war geltend gemacht worden, es erscheine nicht gerechtfertigt, auf die Ausländer mehr Rücksicht zu nehmen, als auf die eigenen konfessionellen Bedürfnisse der deutschen Bevölkerung. Solange daher der Entw. nicht selbst die Trennung gestatte, sei die Ansicht des Reichsgerichts, daß die deutschen Gerichte auf eine solche überhaupt nicht erkennen dürfen, zu billigen.

Bedeutung d.
deutschen
Rechtes bei
Scheidungs-
oder
Trennungs-
klagen.

B. Der Abs. 4 schreibt vor, daß auf Scheidung und auf Trennung von Tisch und Bett auch im Falle der Anwendbarkeit ausländischer Gesetze von einem deutschen Gerichte nur erkannt werden kann, wenn und soweit die Klage auch nach den deutschen Gesetzen begründet ist. Hieran hält der Antrag 1b fest; er enthält aber die Aenderung, daß auch bei einer Klage auf zeitweilige Trennung die Voraussetzungen der Scheidung nach deutschem Rechte sollen vorliegen müssen. Nach dem Antrage 2 dagegen soll der Grundsatz des Abs. 4 auf die Scheidung und die beständige Trennung von Tisch und Bett eingeschränkt werden und für die zeitweilige Trennung nur das ausländische Recht maßgebend sein. Eventuell soll der Satz des Antrags 1 die Erweiterung erfahren, daß auf zeitweilige Trennung auch dann geklagt werden könne, wenn der klagende Ehegatte nach deutschem Rechte (Entw. II §. 1253 Abs. 2) befugt sein würde, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern.

Wie die Debatte ergab, waren in der Komm. die Ansichten über die Bestimmung der Vorlage und über die Anträge sehr getheilt. Von einer Seite wurde befürwortet, den Grundsatz des Abs. 4 überhaupt aufzugeben, da der exklusive Charakter der Vorschriften über die Ehescheidung doch zweifelhaft sei und die Nothwendigkeit, zu prüfen, ob für bestimmte Scheidungsgründe der ausländischen Gesetze sich im einheimischen Rechte ein entsprechender Scheidungsgrund finden lasse, ob z. B. die nach franz. Rechte zulässige Ehescheidung wegen erlittener entehrender Strafen der Vorschrift des §. 1463 des Entw. II untergeordnet werden könne, zu vielen praktischen Schwierigkeiten führen würde. Von anderer Seite wurde die Aufrechterhaltung des Prinzips für die Scheidung als nothwendig bezeichnet, für die beständige und die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett dagegen die ausschließliche Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes gefordert. An der Feststellung der Voraussetzungen für die Wiederverhehlchung habe, so wurde ausgeführt, der Staat auch bei Ausländern ein solches Interesse, daß er hier sein eigenes Recht zur Entscheidung mitherranziehen müsse, die Trennung dagegen, die mehr auf dem Gebiete der Sittlichkeit als auf dem des Rechtes liege, könne er ohne Schädigung seiner Interessen dem fremden Rechte überlassen. Diese Ansicht sei um so mehr zu vertreten, als die Gesetze, welche die beständige Trennung von Tisch und Bett zuließen, keineswegs von einer leichtfertigen Auffassung der Ehe ausgingen, vielmehr nur Umständen, die bei uns als absolute Scheidungsgründe anerkannt seien, die Bedeutung von Trennungsgründen gäben. Wolle man aber auch soweit nicht gehen, so müsse doch wenigstens die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett von dem Erfordernisse des Vor-

handenseins einer im deutschen Rechte als Scheidungsgrund anerkannten Thatsache befreit sein. Der Grundsatz des Abs. 4, der eine besondere Anwendung des §. 24 darstelle, sei für die zeitweilige Trennung nicht passend. Wenn das deutsche Recht keinen Anstoß daran nehme, daß die Ehegatten sich selbständig thatsächlich von einander trennten, indem es keine polizeilichen Zwangsmaßregeln zur Zusammenführung der Eheleute kenne, und wenn es unter Umständen sogar die selbständige Trennung für berechtigt erkläre (§§. 1253, 1462 des Entw. II), so bestche kein Grund, bei Ausländern die zeitweilige Trennung der Ehe an die schweren Voraussetzungen der Scheidung zu knüpfen. Zu beachten sei, daß das deutsche Recht die zeitweilige Trennung in der Form einer die vorläufige Trennung gestattenden einstweiligen Verfügung gemäß §. 584 d. C.P.O. schon während des Scheidungsprozesses, also ohne vorherige Feststellung eines Scheidungsgrundes, zulasse. Endlich finde die alleinige Anwendung des ausländischen Rechtes bei der zeitweiligen Trennung ihre theoretische Rechtfertigung darin, daß die Rechtsätze über dieses Institut kein Scheidungsrecht seien, sondern als Modifikation der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft unter die Vorschriften über die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten gehörten und daher im internationalen Privatrechte dem Satze des §. 9 unterständen. Wollte man gleichwohl auf die Berücksichtigung des einheimischen Rechtes nicht verzichten, so müsse, wie dies der Eventualantrag 2b vorschlage, die zeitweilige Trennung außer im Falle eines Scheidungsgrundes dem Ausländer wenigstens auch dann zugestanden werden, wenn der klagende Ehegatte nach den deutschen Gesetzen berechtigt sein würde, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern.

Die Mehrheit entschied sich für die Annahme des Antrags 1b. Man hielt die nach dem Vorstehenden gegen den Antrag geltend gemachten Gründe nicht für stichhaltig und setzte denselben Folgendes entgegen: Die Normen über die Scheidung und Trennung der Ehe seien, wie bereits die erste Komm. angenommen habe — Prot. S. 11526 — zwar nicht in dem Maße von zwingendem Charakter, daß bei allen im Inlande vorkommenden Scheidungen und Trennungen ausschließlich das inländische Recht Anwendung zu finden hätte, aber es bedinge doch die Rücksicht auf die Heiligkeit und die soziale Bedeutung der Ehe, daß der Richter die Auflösung nicht aussprechen dürfe, wenn die Voraussetzungen hierfür nur nach dem ausländischen und nicht zugleich auch nach dem einheimischen Rechte beständen. Die formale Konsequenz, daß, wenn für die Eingehung der Ehe das ausländische Recht allein maßgebend sei (§. 8), es auch für die Auflösung hierbei bewenden könne, sei unzutreffend. Denn bei der Scheidung und bei der Trennung handele es sich um einen konstitutiven Akt der Staatsgewalt, um einen Eingriff des Gerichts in den durch die Ehe begründeten Rechtszustand, einen Eingriff, dessen Wirkung bestehen bleibe, wenn auch der Anlaß etwa später fortfalle. Hieraus ergebe sich die Nothwendigkeit, wenigstens bei der Scheidung und bei der beständigen Trennung von Tisch und Bett nach dem Beispiele wohl aller anderen Rechte neben den Gesetzen des Staates, welchem der Ehepaar angehöre, auch das einheimische Recht zu berücksichtigen. Nach demselben Grundsatz sei aber auch bei der zeitweiligen Trennung zu verfahren. Die Auffassung, daß die Normen über die zeitweilige Trennung nur eine Modifikation der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft

enthielten und folgeweise als Sätze über die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten aufzufassen seien; treffe jedenfalls für diejenigen Gesetze nicht zu, in welchen die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu einem besonderen Rechtsinstitut ausgebildet sei und durch förmliches Urtheil ausgesprochen werde. Man habe zu unterscheiden, ob das Gesetz einen tatsächlichen Zustand nur dulde oder ob es durch einen konstitutiven Akt der Staatsgewalt einen entsprechenden Rechtszustand entstehen lasse. Im letzteren Fall müsse davon ausgegangen werden, daß auch die Normen über die zeitweilige Trennung dem Scheidungsrechte angehörten. Entbehre hiernach der Standpunkt der Minderheit der theoretischen Begründung, so sprächen gegen die alleinige Berücksichtigung des ausländischen Rechtes bei der zeitweiligen Trennung auch die praktischen Bedenken, daß die nach manchen Rechten auf unbestimmte Zeit erfolgende Trennung dem Erfolge nach der beständigen gleichkomme und daß nach anderen Rechten die zeitweilige Trennung den Charakter eines bedingten Scheidungs-urtheils habe. Diese Bedenken ließen es auch nicht angängig erscheinen, die Voraussetzungen für die zeitweilige Trennung der Ausländer von Tisch und Bett mit dem Eventualantrage dahin zu erweitern, daß die Klage auch dann statthaft sein solle, wenn der klagende Ehegatte nach den deutschen Gesetzen die Herstellung des ehelichen Lebens würde verweigern dürfen.

Rück-
verweisung
auf das am
Wohnsitze
geltende
Recht.

C. Mit dem Zusage, der in dem Antrage 3 an Stelle des gestrichenen Abs. 5 vorgeschlagen ist, erklärte die Komm. sich einverstanden. Es sollen hiernach, wenn in den nach den Abs. 1 bis 3 maßgebenden Gesetzen die Anwendung der Gesetze des Wohnsitzes der Ehegatten angeordnet ist, diese letzteren zur Anwendung kommen. Der Antrag wurde als eine ungerechtfertigte Ausnahme von der einmal beschlossenen Ablehnung des Rückverweisungsprinzips bekämpft, indem man dem Hinweis auf den Beschluß zu §. 8 entgegenhielt, daß die dort beschlossene Ausnahme dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe habe dienen sollen, während hier die Anwendung des Gesetzes des Wohnorts gerade zur Erleichterung der Auflösung von Ehen führen könne. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die für das Rückverweisungsprinzip sprechenden Gründe, welchen man im Allgemeinen eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zuerkannt habe, in der vorliegenden Frage doch mit besonderer Stärke sprächen. Wenn der deutsche Gesetzgeber für sachgemäß erachte, daß in dem für die gesetzliche Regelung bedeutsamsten Falle der Auflösung der Ehe, nämlich bei der Scheidung und bei der Trennung, neben dem ausländischen Rechte stets noch das einheimische Gesetz mitzubерücksichtigen sei, so bestehe kein Grund, der ausschließlichen Anwendung des deutschen Rechtes zu widersprechen, wenn das an sich daneben in Betracht kommende fremde Recht selbst gar nicht angewendet sein wolle. Der vermeintliche Widerspruch, der sich aus §. 9 für den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten ergebe, bestehe nicht, da der §. 9 nach der Auflösung der Ehe keine Anwendung finde. Geradezu nothwendig sei der beantragte Satz für den Fall der Wiederverehelichung eines Ehegatten nach erfolgter Todeserklärung des anderen Ehegatten. Die Auflösung der früheren Ehe erfolge, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebe, nach deutschem Rechte (§. 1482 des Entw. II) mit der Eingehung der neuen Ehe; zur Gültigkeit der letzteren aber genüge bei Ausländern, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz haben, falls deren ein-

heimisches Recht neben seinen eigenen Bestimmungen die Gesetze des Wohnsitzes gelten lasse, nach dem Beschlusse zu §. 8 das Vorhandensein der Voraussetzungen des deutschen Rechtes. Nehme man nun nicht den gleichen Grundsatz auch hinsichtlich der Auflösung der Ehe an und enthalte das ausländische Recht keinen dem §. 1482 des Entw. II entsprechenden Rechtsatz, so ergebe sich das unmögliche Resultat, daß die neue Ehe des Ausländers als rechtsbeständig behandelt werden müßte, obwohl die frühere Ehe nicht aufgelöst sei. Diese Schwierigkeit werde durch die Bestimmung des Antrags vermieden.

Die Annahme des Antrags 3 erfolgte, wie auf Antrag eines Mitglieds bemerkt wird, mit 8 gegen 6 Stimmen. Nach der Durchberatung der einzelnen Absätze wurde der §. 10 mit den aus den mitgetheilten Beschlüssen hervorgehenden Maßgaben im Ganzen endgültig angenommen.

II. Zu §. 11, der vom ehelichen Güterrechte handelt, lagen nachstehende Anträge vor:

S. P. R. §. 11.
Eheliches
Güterrecht

1. den §. 11 zu fassen:

Das eheliche Güterrecht wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, in welchem der erste eheliche Wohnsitz ist. Soweit aus den Umständen nicht Anderes sich ergibt, ist als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz anzusehen, welchen der Ehemann zur Zeit der Eheschließung hat. Wird nicht mit der Eheschließung ein Wohnsitz begründet, so wird das eheliche Güterrecht nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört.

Sind die beiden Ehegatten Deutsche, so bestimmt sich das Güterrecht nach den deutschen Gesetzen.

Nachträglicher Wechsel des ehelichen Wohnsitzes ist ohne Einfluß. Dasselbe gilt in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 und des Abs. 2 von dem Wechsel der Staatsangehörigkeit.

(Vergl. zu Abs. 1: Schweiz. Bundesgef. v. 25. Juni 1891, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, Art. 19; — Entw. II §. 20.)

2. dem §. 11 als Absatz 2 beizufügen:

Sind nach den Gesetzen des Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört, die Gesetze des Ortes, an welchem die Ehegatten den ersten Wohnsitz haben, oder die Gesetze des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen worden ist, maßgebend, so kommen diese Gesetze zur Anwendung.

3. den §. 11 Satz 2 zu fassen:

Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist; ein gesetzliches Verbot der Schließung eines Ehevertrags wird jedoch unwirksam.

A. Der Antrag 1 betrifft die grundlegende Frage, ob für das eheliche Güterrecht die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz entscheidend sein solle. Die Frage ist in den verschiedenen Stadien der Berathung schon wiederholt erwogen und jedesmal zu Gunsten der Staatsangehörigkeit entschieden worden. Die be-

Prinzip der
Staats-
angehörigkeit.

treffenden Erwägungen bezw. Verhandlungen finden sich in der Begründung des den Allg. Theil betr. Entw. des Redaktors Abschn. I. 11 2, internat. Privatr., S. 108 bis 111, — in den Bemerkungen des Referenten zu den der ersten Komm. hierzu vorgelegten Abänderungsanträgen S. 32, 33 sowie in den Prot. der Komm. I S. 11531 bis 11533. Die Debatte, bezüglich deren, soweit sie lediglich eine Wiederholung der schon früher erörterten Gründe und Gegengründe ergab, auf die angezogenen Materialien verwiesen wird, führte auch diesmal zu keinem anderen Ergebnisse. Seitens des Antragstellers und der übrigen Befürworter des Antrags wurde zugegeben, daß die beiden Theorien, mit welchen man die Maßgeblichkeit des Wohnsitzes für das eheliche Güterrecht in der Regel begründet habe, nämlich die Annahme eines stillschweigenden Vertrags oder eines Unterwerfungswillens, zur Rechtfertigung des Domizilprinzips nicht herangezogen werden könnten. Der Antragsteller erklärte, den Anlaß zu der nochmaligen Anregung der Frage daraus entnommen zu haben, daß in der Gesetzgebung mancher Staaten, die sonst das Nationalitätsprinzip angenommen haben, hinsichtlich des ehelichen Güterrechts am Domizilprinzip festgehalten worden sei. Bei der bisherigen Erörterung der Frage habe man sich zu sehr von theoretischen Gründen bestimmen lassen. Es lasse sich nicht verkennen, daß im ehelichen Güterrecht ein vertragsmäßiges Element enthalten sei, welches in der dispositiven Natur der einschlägigen Normen und in der Umwandelbarkeit des einmal begründeten Rechtes seinen Ausdruck finde. Es sei ferner mit der Thatsache zu rechnen, daß, wer irgendwo seinen Wohnsitz nehme, dorthin den Schwerpunkt seines Lebens verlege. Diese Gründe erschienen, auch abgesehen von der schon früher hervorgehobenen Sicherung der Verkehrsinteressen, stark genug, um für das eheliche Güterrecht eine Abweichung von dem im Allgemeinen angenommenen Prinzip der Staatsangehörigkeit zu rechtfertigen. Im Abs. 1 Satz 3 werde eine Ausnahme gemacht, welche durch die Schwierigkeiten geboten sei, die beim Domizilprinzip entstanden, wenn mit der Eheschließung ein Wohnsitz nicht begründet werde; (vergl. die Begründung des den Allg. Theil betr. Entw. des Redaktors Abschn. I 11 2, internat. Privatr., S. 110 unter 6). Eine weitere Einschränkung enthalte Abs. 2 für einen Fall, in welchem die Annahme, daß die Ehegatten ihr einheimisches Recht in der Fremde beibehalten wollen, besonders nahe liege. — Entscheiden solle, wie der Wortlaut des Antrags besage, nicht der zur Zeit der Eheschließung bestehende Wohnsitz des Mannes, sondern, vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 3, das mitunter davon verschiedene, von den Eheleuten nach der Eheschließung zuerst genommene Domizil.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß diese im Grunde doch wieder zu der alten Vertragstheorie zurückführenden Erwägungen nicht geeignet seien, eine Abweichung von den Beschlüssen der ersten Komm. zu rechtfertigen. Man hob hervor, daß der enge Zusammenhang des ehelichen Güterrechts mit dem Familienrecht und dem Erbrecht eine gleichartige Behandlung dieser Gebiete im internationalen Privatrecht erheische, daß das Staatsangehörigkeitsprinzip im Gegensatz zu der gerade in Ansehung des maßgebenden Wohnsitzes sehr bestrittenen Domiziltheorie zu einer einfachen und sicheren Regelung führe, daß endlich für die Ersetzung der Staatsangehörigkeit durch den Wohnsitz um so zwingendere Gründe vorliegen müßten, als in allen neueren deutschen Staatsverträgen, so-

wohl in den Verträgen des Reichs mit ausländischen Staaten als auch in den unter den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Militärkonventionen, der Staatsangehörigkeit die entscheidende Bedeutung für das eheliche Güterrecht beigelegt worden sei. Das Vorhandensein solcher Gründe sei nicht anzuerkennen, während der theoretische Gesichtspunkt des stillschweigenden Vertragschlusses und des Unterwerfungswillens nicht zutrefte. Was die Verkehrssicherheit anbelange, so bestehe für das deutsche Recht, welches seinem gesetzlichen ehelichen Güterrechte das System der Verwaltungsgemeinschaft zu Grunde gelegt habe, keine Nothwendigkeit, die in seinem Gebiete wohnhaften Ausländer dem inländischen Güterrechte zu unterwerfen, sofern dieselben nach ihrem heimathlichen Rechte in der dritten Personen günstigeren, Gütergemeinschaft lebten. In anderen Fällen aber ließen sich die in Ansehung der Verkehrssicherheit bestehenden Bedenken durch die Anwendung der Schutzvorschriften des deutschen Rechtes, insbesondere über das Güterrechtsregister, — vergl. §§. 1257, 1262, 1334 des Entw. II, §. 12 der Vorlage —, beseitigen.

B. Der Antrag 2, der von seinem Urheber zurückgezogen, von anderer Seite jedoch wieder aufgenommen worden war, wurde von der Komm. abgelehnt. Für die Absicht des Antrags, das grundsätzlich abgelehnte, in zwei einzelnen Anwendungsfällen (bei §. 8 und §. 10) aber gebilligte Rückverweisungsprinzip auch im ehelichen Güterrechte zur Anerkennung zu bringen, wurde geltend gemacht, es trete auf diesem Rechtsgebiete besonders augenfällig das Unnatürliche des Zustandes hervor, daß, falls nach dem Gesetze des Heimathstaats eines bei uns wohnenden Ausländers das Recht des Wohnsitzes Anwendung finde, dort in allen Fragen des Güterrechts unsere Gesetze Anwendung fänden, während umgekehrt unsere Gerichte das ausländische Recht zur Anwendung brächten. Dieser während der ganzen Dauer einer Ehe bestehende Uebelstand lasse eine Ausnahme zu Gunsten des Rückverweisungsprinzips im ehelichen Güterrecht um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als die Frage, ob hier das Domizil oder die Staatsangehörigkeit den Vorzug verdiene, doch in der That zweifelhaft sei und das deutsche Recht selbst in der Vorschrift des §. 1332 Abs. 2 des Entw. II dem Wohnsitz eine gewisse Bedeutung zugesetze. — Die Komm. hielt diese Gründe nicht für ausreichend, um auch hier das Prinzip zu verlassen.

Unbeachtlichkeit der Rückverweisung.

C. Der Antrag 3 will klarstellen, daß trotz der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts solche Bestimmungen des für dieses Rechtsverhältniß maßgebenden ausländischen Rechtes bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit ihre Wirksamkeit verlieren, nach welchen die Ehegatten den einmal geschlossenen Ehevertrag nicht ändern oder nach der Heirath einen Ehevertrag nicht mehr schließen können. Von mehreren Seiten wurde die sachliche Richtigkeit des Antrags anerkannt, die Aufnahme des Satzes aber als entbehrlich bezeichnet, weil ein derartiges Verbot nicht dem ehelichen Güterrecht angehöre, die Frage der Zulässigkeit von Eheverträgen sich vielmehr nach dem Personalstatute regelte; (vergl. S. 51 unter IV). Solche Einzelheiten zu entscheiden, sei nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, wie dies auch die erste Komm. angenommen habe, indem sie — Prot. S. 11534 — die Aufnahme einer Vorschrift über das hinsichtlich der Wirksamkeit von Schenkungen unter Ehegatten maßgebende Recht

Unwandelbarkeit. Zulässigkeit der Errichtung oder Aenderung v. Eheverträgen

ablehnte. Von anderer Seite wurde ausgeführt, der Satz, daß Eheverträge auch nach der Eingehung der Ehe geschlossen und geändert werden können, habe im Entw. seinen Platz im ehelichen Güterrechte gefunden (§. 1331 des Entw. II) und gehöre auch sachlich zu diesem Rechtsgebiete. Wenn gleichwohl dem Antrage zuzustimmen sei, weil es den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entsprechen würde, das Verbot für die ehemaligen Ausländer fortbestehen zu lassen, so müsse der Satz ausgesprochen werden, falls er gelten solle.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für die Aufnahme des beantragten Zusatzes.

Form
ausländ. Ehe-
verträge.

D. Im Anschluß an den §. 11 wurde die Frage der Form im Ausland errichteter Eheverträge erörtert. Von einer Seite wurde ein Zweifel geäußert, ob nicht aus der dem §. 3 Satz 2 bei der jetzigen Berathung hinzugefügten Beschränkung („sofern nicht das nach Satz 1 maßgebende Gesetz entgegensteht“) zu folgern sein werde, daß nach deutschem Rechte die Form des Errichtungsorts nicht genüge, weil der Entw. II nach der Vd. V S. 436, 437 unter 1 beschlossenen Fassung des §. 1333 für Eheverträge besonders strenge Formvorschriften gebe.¹⁾ Da diese Konsequenz den im Auslande wohnhaften Deutschen zu großer Belästigung gereichen würde, so sei es vielleicht angezeigt, sie durch eine besondere Bestimmung auszuschließen. Dies wurde jedoch von anderer Seite für unnöthig erachtet, da der Schluß aus der erschwerten Form der Eheverträge auf den zwingenden Charakter dieser Vorschrift kein nothwendiger sei und daher die Aufnahme des fraglichen Satzes sich jedenfalls dann erübrige, wenn die gleichartigen Vorschriften der Vorlage über die Verfügungen von Todeswegen (§. 21 Abs. 2) zur Annahme gelangten. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

J.P.R. §. 12.
Vorschriften
zum Schutze
Dritter.

III. Zu §. 12 war beantragt:

1. a) im §. 12 das Zitat der §§. 1336, 1337 des Entw. I durch das Zitat des §. 1334 des Entw. II zu ersetzen,
- b) dem §. 12 als Absf. 2 beizufügen:

Die Vorschriften der §§. 1257, 1262 des Entw. II finden auf die im ersten Absätze bezeichneten Ehegatten Anwendung.

2. dem §. 12 als Absf. 2 beizufügen:

Aus Vorschriften der ausländischen Gesetze, welche von den Vorschriften des §. 1257 des Entw. II abweichen, können einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein nach der Begründung des Wohnsitzes im Inlande zwischen dem Dritten und der Ehefrau vorgenommenes Rechtsgeschäft nicht hergeleitet werden. Zu Gunsten Dritter finden auch die Vorschriften des §. 1262 des Entw. II Anwendung.

Die Vorschrift des §. 12 bezweckt, dem inländischen Verkehr den Schutz zu gewähren, der bei der Annahme des Prinzips der Staatsangehörigkeit und

¹⁾ Der §. 1333 lautet nach dieser Fassung:

Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

bei der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts geboten und bei der Berathung des §. 11 (C. 59 unter II A) bereits in Aussicht genommen ist. Die Bestimmung der Vorlage über die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschrift, daß die Ausschließung oder Aenderung des gesetzlichen Güterstandes oder eines bestehenden Ehevertrags gutgläubigen Dritten gegenüber nur durch Eintragung in das Güterrechtsregister Wirksamkeit erlange (§§. 1336, 1337 des Entw. I, §. 1334 des Entw. II), wurde gebilligt. Die Anträge 1 b und 2 wollen auch die Vorschriften der §§. 1257, 1262 des Entw. II über die Schlüsselgewalt und die praesumptio Muciana angewendet wissen. Zwischen den beiden Anträgen besteht nach ihrer Fassung der Unterschied, daß der Antrag 1 die Anwendung schlechthin vorschreibt, während der Antrag 2 nur die Beziehungen der Ehegatten zu Dritten im Auge hat und das innere Verhältniß zwischen den Eheleuten unberührt läßt. Der Antragsteller zu 1 trat hierin dem Antrage 2 bei. Uebereinstimmung besteht, wie festgestellt wurde, unter den Anträgen darin, daß der ausländische Ehemann befugt sein soll, gemäß Entw. II §. 1257 Abs. 2 und §. 1334 Dritten gegenüber die Schlüsselgewalt der Frau durch eine Eintragung in das Güterrechtsregister wirksam zu beschränken.

Der Vorschlag gelangte in der Fassung des Antrags 2 zur Annahme.

IV. Es folgte die Berathung über den nachstehenden, seiner Tendenz nach mit dem §. 12 zusammenhängenden Antrag:

als §. 12a folgende Vorschriften aufzunehmen:

Führt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse die Gesetze eines ausländischen Staates maßgebend sind, im Inlande den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so finden die Vorschriften des §. 1304 des Entw. II Anwendung. Wird das Erwerbsgeschäft mit Einwilligung des Mannes betrieben oder gilt die Einwilligung des Mannes nach diesen Vorschriften als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Geschäftsbetriebe das Vermögen der Frau ohne Rücksicht auf die sich aus den güterrechtlichen Verhältnissen ergebenden Rechte des Mannes; im Falle des Bestehens einer Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

Wird von einer Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse die Gesetze eines ausländischen Staates maßgebend sind, im Inlande ein Rechtsstreit geführt, so finden auf die Haftung für die Kosten desselben die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Bestehens einer der Errungenschaftsgemeinschaft ähnlichen Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen nicht haftet.

(Die vorgeschlagenen Vorschriften sind zum Schutze der inländischen Interessen erforderlich. Zu Abs. 2 vergl. C. P. O. §. 51 Abs. 2, §. 53; Entw. II §. 1311 Abs. 2, §. 1357 Abs. 2, §§. 1425 bis 1429, 1444.)

Der Antrag wurde in folgender Weise erläutert und begründet:

Die Bestimmung des Abs. 1 bezwecke einen erhöhten Schutz des inländischen Verkehrs, der durch die Vorschriften des §. 12 für den behandelten Fall nicht in genügendem Maße gewährleistet werde. Der §. 12 habe zur Voraussetzung,

Betrieb von Erwerbsgeschäften durch Ehefrauen.

daß die ausländischen Ehegatten im Inlande wohnen, und mache auch dann, von einzelnen besonderen Vorschriften abgesehen, die Anwendung des inländischen Rechtes von der unterlassenen Eintragung im Güterrechtsregister abhängig. Nach dem Antrage solle es nur darauf ankommen, daß die ausländische Ehefrau im Inland ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibe; in diesem Falle sollen, auch wenn die Ehefrau ihren Wohnsitz im Auslande hat und bei inländischem Wohnsitz auch dann, wenn sie ihr ausländisches Güterrecht durch Eintragung in das Güterrechtsregister gewahrt hat, hinsichtlich aller im Betriebe des Geschäfts geschlossenen Rechtsgeschäfte, die den Rechten des Mannes am Ehegut entgegenstehenden Vorschriften des §. 1304 des Entw. II Anwendung finden. Der Antrag knüpfe an den nach den Art. 7, 8 d. H.G.B. und nach §. 11 d. Gew.O. hinsichtlich der Handels- und Gewerbefrauen schon jetzt bestehenden Rechtszustand an, denn diese Vorschriften erstreckten sich ohne Rücksicht auf deutschen Wohnsitz auch auf Ausländerinnen, die im Deutschen Reiche selbständig den Handel oder ein Gewerbe betrieben; (vergl. Mot. zum Entw. d. E.G. S. 129). Der Antrag wolle nun den Grundsatz der Geltung des deutschen Rechtes in der fraglichen Beziehung von den Handels- und Gewerbefrauen auf alle Ehefrauen, die im Inlande den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts führten, ausdehnen, er wolle zugleich aber auch speziell jene beiden Kategorien umfassen. Es solle damit einerseits der zu erwartenden Streichung der besonderen Bestimmungen des H.G.B. und andererseits dem im Art. 18 des Entw. d. E.G. für den §. 11 d. Gew.O. in Aussicht genommenen Zusatz gegenüber klargestellt werden, daß das deutsche Recht nicht auf das innere Verhältniß der ausländischen Ehegatten, sondern nur auf deren Beziehungen zu Dritten Anwendung finde. Der Eintragung in das Güterrechtsregister, daß die Ehefrau mit ihrem Manne nach einem ausländischen Güterrechte lebe, dürfe bei der Regelung keine Bedeutung beigelegt werden, weil die Würdigung der Eintragung ein zu hohes Maß von Kenntniß des einheimischen und des ausländischen Rechtes voraussetze, um sich bei den in Rede stehenden Verkehrsgeschäften als ein Schutzmittel zu bewähren. — Der Abf. 2 beruhe auf den besonderen Bestimmungen der E.P.O., nach welchen die Ehefrau als solche in der Prozeßfähigkeit nicht beschränkt sei, was nach §. 53 d. E.P.O. auch für die ausländische Ehefrau gelte. Da nun nach dem Entw. im Falle der Verwaltungsgemeinschaft das eingebrachte Gut und in den Fällen der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft, nicht aber im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft, das Gesamtgut schlechthin für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau hafte, so würde es eine unbillige Bevorzugung der Ausländer bedeuten, wenn nicht auch ihnen gegenüber diese verschärfte Haftung für anwendbar erklärt werden würde.

In der Komm. fand sich für keinen der beiden Vorschläge eine Mehrheit. Man hielt die beantragten Bestimmungen für zu kasuistisch und bemerkte, daß für den Abf. 1 auch sachlich kein Bedürfnis bestehe, da der Schutz des §. 1334 genüge und hierüber — von den §§. 1257, 1262 des Entw. II abgesehen — nicht hinausgegangen werden solle.

S.P.R. §§. 13,
15, 16.

V. Der §. 13 und die §§. 15, 16 wurden unbeanstandet angenommen; die Berathung des §. 14, bezüglich dessen noch Anträge in der Vorbereitung waren, wurde der nächsten Sitzung vorbehalten.